

Satzung

des Deutschen Katholischen Blindenwerkes e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Deutsches Katholisches Blindenwerk e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Das Deutsche Katholische Blindenwerk e.V. ist der Dachverband der regionalen katholischen Blindenwerke. Zweck des Deutschen Katholischen Blindenwerkes ist die Wahrnehmung der religiösen Belange katholischer blinder, taubblinder, hörsehbehinderter, mehrfachbehinderter blinder sowie hochgradig sehbehinderter Menschen in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Ökumene unter den blinden, taubblinden, hörsehbehinderten, mehrfachbehinderten blinden und hochgradig sehbehinderten Christen. Weiterhin besteht der Zweck des Blindenwerkes in der Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und der Religion.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Vertretung der allgemeinen Interessen seiner Mitglieder;
 - b) die Förderung, insbesondere Koordinierung der religiösen Bildungsarbeit seiner Mitglieder für blinde, sehbehinderte und taubblinde Menschen;
 - c) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung in anderen christlichen Kirchen;
 - d) die Zusammenarbeit mit internationalen katholischen Blindenvereinigungen;
 - e) die Gewährung von Hilfe für blinde, hochgradig sehbehinderte, taubblinde, hörsehbehinderte und mehrfachbehinderte blinde Menschen und von Blindheit bedrohte Menschen in den Entwicklungsländern;

- f) im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten die Errichtung, den Erwerb, den Unterhalt und die Förderung von Einrichtungen, die nach christlichem Verständnis die Ausbildung, die Bereitstellung von Arbeitsplätzen sowie die Erholung und Betreuung von dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis zum Gegenstand haben. Hierzu zählt auch die Förderung gleichartiger Projekte;
 - g) die Organisation und die Förderung des Gebetsapostolates der Blinden;
 - h) die Zusammenarbeit mit den religiös neutralen Verbänden der nationalen und internationalen Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe.
3. Der Verein kann im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten andere in- und ausländische Vereinigungen (z.B. Stiftungen und Körperschaften), die gleichartigen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, gründen, erwerben und finanziell unterstützen.
 4. Das Deutsche Katholische Blindenwerk e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die rechtsfähigen regionalen katholischen Blindenwerke in der Bundesrepublik Deutschland, die gemeinnützig und kirchlich anerkannt sind, werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder durch Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, nachdem es Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschließung durch den Vorstand kann innerhalb von drei Monaten Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Diözesen, die keine Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, und dem Vorstand des DKBW gemäß § 5, Abs. 1. Die Mitglieder haben für jede Diözese, die sie vertreten, eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur insoweit zulässig, als eine natürliche Person nicht mehr als 2 Stimmen abgeben kann.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle vier Jahre statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder werden außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.
3. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in Textform ein und leitet sie. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die von einem Jahresabschlussprüfer geprüften Jahresrechnungen entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie des Beirats, der gemäß Absatz 5 zustande kommt. Sie fasst Beschlüsse und Empfehlungen, welche der weiteren Tätigkeit der Vereinigung dienen; ferner gegebenenfalls über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Bei der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung oder den Beirat sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der in den versammlungsfreien Jahren den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die von einem Jahresabschlussprüfer geprüften Jahresrechnungen entgegennimmt und über die Entlastung des Vorstandes beschließt. Dieser Beirat besteht aus drei Personen, die nicht Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5, Abs. 1 sein dürfen. Der Beirat prüft die Geschäftsvorgänge und Entscheidungen des Vorstandes am Ende eines Jahres. Die Ergebnisse seiner Prüfungen werden schriftlich protokolliert und sind sowohl dem Vorstand als auch dem Jahresabschlussprüfer sowie der alle vier Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Erhobene Beanstandungen müssen alsbald berichtigt werden.
6. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. In besonders dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Mitgliederversammlung schriftlich über einen Tatbestand abstimmen lassen.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und kraft Wahl. Die Vorsitzenden der regionalen katholischen Blindenwerke und ein von der Deutschen Bischofskonferenz benannter Vertreter sind Mitglieder kraft Amtes. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren. Die Mitgliederversammlung kann, sofern sie die Wahl dieser Mitglieder nicht vornimmt, den Vorstand ermächtigen, bis zu acht Mitglieder zu seiner Ergänzung mit Dreiviertelmehrheit zu berufen.
2. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit jeweils für ein regionales Blindenwerk, das durch Aufhebung, Auflösung oder Ausschluss seine Mitgliedschaft in dem Verein verliert, an seiner Stelle eine natürliche Person mit Dreiviertelmehrheit berufen.
3. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Soweit ein Vorstandsmitglied, das Kraft Amtes berufen ist, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben außerstande ist oder seine Tätigkeit im regionalen Blindenwerk aufgibt, tritt an seine Stelle bis zur Neuwahl im regionalen Blindenwerk der Stellvertreter, der nach der Satzung des regionalen Blindenwerkes bestellt wurde.
5. Findet die Mitgliederversammlung nicht innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 statt, so bleiben die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Amtszeit der vom Vorstand berufenen Vorstandsmitglieder verlängert sich gleichermaßen.
6. Der Vorstand erfüllt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. In Glaubens- und Sittenfragen ist er an die Weisung der Deutschen Bischofskonferenz gebunden.
7. Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in Textform eingeladen wurden. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter zu erfolgen.
8. Eine Stimmenübertragung für den Entscheid über Vorstandsbeschlüsse ist nicht zulässig.
9. An den Sitzungen des Vorstandes können Berater ohne Stimmrecht, die vom Vorstand benannt werden, teilnehmen.
10. Er kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen (Umlaufverfahren).

§ 6

Vorsitzender und geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die blind oder hochgradig sehbehindert sein müssen, auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Er kann die Wahl mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 (zwei Drittel) aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit ausscheiden, so muss eine Nachwahl im schriftlichen Verfahren innerhalb von vier Wochen stattfinden. Das neu gewählte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist dann bis zur nächsten regulären Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bestätigt.
4. Der Vorsitzende erfüllt die ihm von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Insbesondere bereitet er die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Er ist angehalten, die Erreichung des Zweckes des Vereins auf jede erdenkliche Weise nach besten Kräften zu fördern.

§ 7

Aufsichtsrecht

1. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, der Erzbischof von Köln und der Vorsitzende der Pastoralkommission (III) der Deutschen Bischofskonferenz haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte, jederzeit in die Geschäftsvorgänge und Unterlagen des Vereins Einblick zu nehmen. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 8

Finanzierung der Arbeit

Die erforderlichen Mittel für die Finanzierung der Arbeit des Deutschen Katholischen Blindenwerkes e.V. werden aufgebracht durch

1. Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse,
2. Zuwendungen kirchlicher und anderer Stellen,
3. Beiträge der Mitglieder in Sach- und Geldleistungen,
4. Spendensammlungen

§ 9

Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, satzungsmäßige zweckfördernde Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, wobei die Haushaltslage des Vereins zu berücksichtigen ist.
3. Zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Er kann sich mit Zustimmung des Vorstandes einen hauptamtlichen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Dessen Aufgabengebiet und der Umfang seiner Vertretungsmacht sind mit der Geschäftsordnung festzulegen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
5. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Originalbelegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Durch Vorstandsbeschluss können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10

Satzungsänderungen, Auflösung, Schlussbestimmung

1. Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für die Änderung des Zweckes der Vereinigung ist die Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Das Deutsche Katholische Blindenwerk e.V. kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 9/10 (neun Zehntel) der Mitglieder aufgelöst werden. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen.

4. Diese Satzung wird durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine ergänzt.

beschlossen in Bonn am 18. Juni 2016
am 5. September 2016 korrigiert durch von der Mitgliederversammlung ermächtigte
Vorstandsbeschlüsse

Herbert Foit
1.Vorsitzender